Bezirksamt Spandau von Berlin Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend

Ordnungsamt

- Veterinär- und Lebensmittelaufsicht -



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) Ord VetLeb 21-19-L-200 Bearbeiter/in: Dienstgebäude Carl-Schurz-S Zimmer Telefon Telefax Intern vetleb@ba-spandau.berlin.de E-Mail *(Hinweis siehe unten) Internet www.berlin.de/ba-spandau/ Datum 26.04.2019

Ihr Antrag vom 24.04.2019 [# 133001] nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

am 24.04.2019 haben Sie per E-Mail nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) den Zugang zu Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen des Betriebes

"Rewe" Nonnendammallee 120 13629 Berlin

und im Falle von Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung

sachlich

Der Verein foodwatch e.V. hat in Zusammenarbeit mit der Transparenz-Initiative FragDenStaat im Internet eine gemeinsame Online-Plattform unter dem Namen "Topf Secret" eingerichtet, über die Verbraucher mit wenigen Klicks automatisiert vorformulierte Anträge nach dem VIG auf Zugang zu Informationen über Hygienekontrollen in einzelnen Lebensmittelbetrieben an die Behörde stellen können. Der Antragsteller wählt hierzu mittels einer geographischen Kartendarstellung den betreffenden Betrieb aus und gibt anschließend nur noch seinen Namen sowie seine E-Mailund Postadresse ein, bevor der Antrag per E-Mail an die jeweils zuständige Lebensmittelaufsicht übermittelt wird. Antwortet die Behörde auf digitalem Weg, soll der Antragsteller die Antwort auf der Plattform "Topf Secret" hochladen, damit sie für alle sichtbar ist. Per Post übermittelte Ant-

Verkehrsverbindungen:	Geldinstitut	Kontonummer	IBAN	BIC	Bankleitzahl
U-Bahn Linie 7, S-Bahn S5, S75, RB, RE	Postbank Berlin	5580-100	IBAN: DE91 1001 0010 0005 5801 00	BIC: PBNKDEFF100	100 100 10
Bus 130, 134, 135, 136, 145, 236, 237, 337, M32, M37,	Berliner Sparkasse	0810004607	<u>IBAN</u> : DE14 1005 0000 0810 0046 07	BIC:_BELADEBEXXX	100 500 00
638, 639, 671, X33	Berliner Bank	0510221500	<u>IBAN:</u> DE95 1007 0848 0510 221500	BIC: DEUTDEDB110	100 708 48

worten sollen abfotografiert, eigescannt und ebenfalls auf der Plattform für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Am 24.04.2019 haben Sie unter dem Zeichen [# 133001] einen solchen Antrag, gestützt auf § 1 VIG, für den Betrieb "Rewe" in der Nonnendammallee 120 in Berlin-Spandau bei der Veterinärund Lebensmittelaufsicht Spandau gestellt. Darin wird der Zugang zu den Informationen beantragt, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Überprüfungen im benannten Betrieb stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Weiter ist in dem Antrag klargestellt, dass unter "Beanstandungen" unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) im Sinne von § 2 Absatz 1 VIG verstanden werden und dass im Falle von festgestellten Beanstandungen die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts gefordert wird.

rechtlich

Das Bezirksamt Spandau von Berlin – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht – als untere Behörde hat nach Nr. 16a Abs. 1 Buchstabe a) der Anlage zum Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben – ZustkatOrd- (zu § 2 Abs. 4 Satz 1) die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und ist nach Nr. 16a Abs. 1 Buchstabe b) ZustkatOrd für die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen allgemeinen und spezifischen lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen in den Betrieben und damit für den Erlass dieses Verwaltungsaktes im Rahmen der Lebensmittel- und Veterinäraufsicht zuständig.

Mit Hilfe des Verbraucherinformationsgesetzes können sich Verbraucher an Behörden wenden, um insbesondere Auskünfte zu Lebensmitteln, Futtermitteln, Kosmetika und sogenannten Bedarfsgegenständen zu erhalten. Der Informationsanspruch ist gegen die Behörde gerichtet und umfasst sowohl Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung, Herstellung und Behandlung von Produkten als auch Anfragen zu hygienischen Umständen in der Produktion.

§ 1 VIG sichert den Verbrauchern freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des LFGB sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) unterfallen, zu, um den Markt transparenter zu gestalten und hierdurch den Schutz der Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten zu verbessern.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB und des ProdSG, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 VIG ist ein missbräuchlich gestellter Antrag abzulehnen.

Diese Regelung dient dem Schutz einer funktionierenden Verwaltung als Allgemeininteresse und lässt der Behörde bei einem missbräuchlich gestellten Antrag keinen Ermessensspielraum. Missbräuchlichkeit ist anzunehmen, wenn der Antragsteller die Verwaltung für unnütze oder unlautere Zwecke oder sonst missbräuchlich in Anspruch nimmt und dabei gegen Treu und Glauben verstößt.

In Auslegung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes von "Treu und Glauben", der beispielsweise in § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch kodifiziert ist, wäre ein Antrag dann missbräuchlich gestellt, wenn der Antragsteller in Wirklichkeit andere als die im VIG vorgesehenen,

insbesondere verfahrensfremde oder verfahrenswidrige Ziele verfolgt, für die der Informationsanspruch nach dem VIG sinnwidrig instrumentalisiert wird.

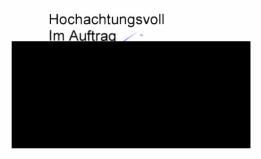
Im vorliegenden Fall liegt eine missbräuchliche Antragstellung vor. Anhand der auf der Online-Plattform veröffentlichten Erläuterungen ist ersichtlich, dass bei den auf "Topf Secret" automatisiert vorformulierten Anträgen entgegen der Formulierung im Text kein individuelles Informationsinteresse das Motiv der Antragstellung bildet, sondern dass die Sammlungs- und Veröffentlichungsabsicht der tatsächliche Grund der Anfrage ist. Das VIG sieht aber ein Veröffentlichungsrecht der Antragsteller gerade nicht vor. Durch die Veröffentlichung soll ein umfassendes Register aller lebensmittelverarbeitenden Betriebe geschaffen werden, obwohl die Erstellung eines solchen Registers durch die überwachenden Behörden vom Gesetz nicht gestattet ist. Wegen der Grundrechtsbindung der Exekutive bedarf die Erstellung eines staatlichen Registers einer gesetzlichen Grundlage. Als einzig mögliche gesetzliche Grundlage käme derzeit § 40 Absatz 1a LFGB in Betracht. Diese Vorschrift ist jedoch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.03.2018 - 1 BvF 1/13 - nicht anwendbar, da sie keine (grundrechtsschützende) Regelung enthält, nach der zumindest für den Betroffenen nachteilige Informationen nach Ablauf einer bestimmten Zeit überprüft und gegebenenfalls gelöscht werden müssen. Durch das Portal "Topf Secret" sollen unter Umgehung der Schranken, welche den Überwachungsbehörden gesetzt sind, grundrechtsrelevante Informationen veröffentlicht werden. Dies soll mittels einer gesetzlichen Vorschrift im Verbraucherinformationsgesetz erfolgen, die auf eine Veröffentlichung der Information nicht ausgelegt ist und die erst recht keine grundrechtsschützenden Ausgleichsmaßnahmen vorsieht, wie sie vom Bundesverfassungsgericht bei § 40 Absatz 1a LFGB als fehlend beanstandet wurden. Damit würde eine Umgehung des gesetzgeberischen Willens erfolgen, welcher eine Veröffentlichung (nur) durch die Behörde unter Beachtung besonderer, grundrechtsschützender Voraussetzungen vorgesehen hat.

Da vorliegend erkennbar ist, dass Ihr Antrag auf Informationsgewährung vom 24.04.2019 im Zusammenhang mit der Aktion "Topf Secret" steht, muss dieser als rechtsmissbräuchlich gemäß § 4 Absatz 4 VIG abgelehnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bürgerdienste, Ordnung und Jugend, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13597 Berlin, Zimmer U 50/ U 48, zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und fristgerecht an vetleb@ba-spandau.berlin.de zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



Fundstellennachweis:

Gesetzestexte können in öffentlichen Bibliotheken/ Büchereien und zum Großteil auch im Internet eingesehen werden. Maßgeblich ist jeweils die gültige Fassung.

BGBl. = Bundesgesetzblatt

GVBI. = Gesetz- und Verordnungsblatt

ABI. = Amtsblatt

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 Fundstelle: BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738

in der jeweils geltenden Fassung

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG BIn) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2006

Fundstelle: GVBl. S. 930

in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – **VIG**)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, 2725 in der jeweils geltenden Fassung

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2013

Fundstelle: BGBl. I 2013 S. 1426 in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – **ProdSG**)

vom 08. November 2011

Fundstelle: BGBI. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)

in der jeweils geltenden Fassung